



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 28. Mai 2020

Nr. 7

Inhaltsübersicht

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und
Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation
im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Amberg; AZ: ROP-SG55.2-2452.1-19-14-27 62

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und
Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation
im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Regensburg; AZ: ROP-SG55.2-2452.1-19-15-32 66

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Amberg, AZ: ROP-SG55.2-2452.1-19-14-27

Anlage:

Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im ILS-Bereich Amberg

Aufgrund der Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern zum Notfallplan Corona-Pandemie vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134,

erlässt die Regierung der Oberpfalz für die im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Plankrankenhäuser, Krankenhäuser nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Versorgungsvertrag nach § 111 oder § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder die von der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) oder die von der Gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, im Regierungsbezirk Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

1. Den Trägern der in der Anlage genannten Krankenhäuser wird gestattet, unter folgenden Maßgaben über das nach der Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, allgemein genehmigte Maß hinaus planbare Leistungen durchzuführen:
 - a) Die Träger der in der Anlage genannten Krankenhäuser haben abweichend von Nr. 1.3.1 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 mindestens 15 Prozent der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.
 - b) Die Träger der in der Anlage genannten Krankenhäuser haben abweichend von Nr. 1.3.1 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 mindestens 25 Prozent der Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.
 - c) Die Träger der in der Anlage genannten Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation haben abweichend von Nr. 1.3.3 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 mindestens 15 Prozent der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.
2. Für die konkrete Berechnung der genannten Bettenkapazitäten sind die in IVENA am 08.05.2020 gemeldeten Bettenzahlen des jeweiligen Krankenhauses maßgeblich.
3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Diese Allgemeinverfügung kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen, insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich veränderten Versorgungsbedarfs, nicht nur kurzzeitig nicht mehr vorliegen.
4. Im Übrigen gilt die o.g. Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 08.05.2020 fort.

Insbesondere zu beachten sind die Nrn. 1.3.2, 1.3.4 und 1.3.7 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.

Danach muss das Krankenhaus in der Lage sein, innerhalb von maximal 48 Stunden weitere Behandlungskapazitäten für COVID-19-Erkrankte bereitzustellen, wenn ein Anstieg der Infektionszahlen dies erfordert. Als Richtgröße sollen binnen 24 Stunden mindestens weitere 10 % sowie innerhalb von 48 Stunden mindestens weitere 10 % Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit für die Versorgung von COVID-19-Patienten zur Verfügung stehen können (Nr. 1.3.2 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Die zuständige Regierung hat in enger Zusammenarbeit mit den Ärztlichen Leitern Führungsgruppe Katastrophenschutz (Ärztlicher Leiter FüGK) und den Einrichtungen vor Ort zu prüfen, ob und inwieweit die allgemeinen Vorgaben nach Nrn. 1.3.1. bis 1.3.3. den örtlichen Anforderungen entsprechen. Sie hat darüber hinaus das Infektionsgeschehen und den Versorgungsbedarf zusammen mit den Ärztlichen Leitern FüGK laufend zu beobachten und dabei insbesondere auch die Expertise und die einschlägigen Ausarbeitungen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in die Erwägungen einzubeziehen (kontinuierliches Monitoring). Die Krankenhäuser stellen den Ärztlichen Leitern FüGK die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung (Nr. 1.3.4 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Die einzuhaltenden Verfügbarkeitspflichten können im Wege der Kooperation auch jeweils für mehrere Krankenhäuser oder für mehrere Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation dergestalt gemeinsam erfüllt werden, dass ein höheres Maß der

Freihaltung an einem Standort ein niedrigeres Maß an einem anderen Standort kompensieren kann. Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung der Einrichtungen untereinander festzulegen oder – insbesondere bei COVID-19-Schwerpunktkrankenhäusern – vom Ärztlichen Leiter FÜGK festzulegen (Nr. 1.3.7 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Katastrophenschutzgesetz, Art. 65 Zuständigkeitsverordnung, Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 - Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 haben das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Folge der Corona-Pandemie Regelungen zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern erlassen.

Danach besteht u.a. für in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Krankenhäuser, Universitätsklinika, Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Versorgungsvertrag nach § 111 oder § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder die von der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) oder die von der Gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, grundsätzlich die Pflicht, soweit medizinisch vertretbar, planbare stationäre Aufnahmen, stationäre Operationen und Eingriffe sowie stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen zu verschieben oder auszusetzen (Vorhaltepflcht), um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patienten, und die Entlastung anderer Krankenhäuser freizumachen (Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Abweichend hiervon ist die Durchführung planbarer stationärer Behandlungen, stationärer Operationen und Eingriffe sowie von stationären Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen (planbare Leistungen) innerhalb des jeweiligen Versorgungsauftrags und unter Priorisierung nach medizinischer Dringlichkeit unter folgenden Maßgaben und stets widerruflich wieder gestattet (Nr. 1.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020):

- Plankrankenhäuser, Universitätsklinika und Krankenhäuser mit Versorgungsauftrag nach § 109 SGB V haben grundsätzlich 30 Prozent ihrer vorhandenen Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit sowie 25 Prozent der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten (Nr. 1.3.1 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).
- Einrichtungen der Rehabilitation und Vorsorge haben grundsätzlich 30 Prozent ihrer Behandlungskapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten freizuhalten (Nr. 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Gemäß Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung kann die örtlich zuständige Regierung, bei zugelassenen Krankenhäusern mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde, gestatten, dass über das nach den Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 allgemein genehmigte Maß hinaus planbare Leistungen stattfinden können. Ein Mindestanteil von 15 Prozent der Kapazitäten (Intensivkapazitäten mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung und Allgemeinkapazitäten, Kapazitäten der Vorsorge und Rehabilitation) ist in jedem Fall für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.

Rechtsgrundlage der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020. Die Regierung hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. Nr. 1.3.13 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 in enger Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter-FÜGK und dem Ärztlichen Bezirksbeauftragten Leiter Rettungsdienst sowie dem LGL und - soweit erforderlich - mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde zu gestatten, dass in den in der Anlage genannten Krankenhäusern und Einrichtungen zur Vorsorge und Rehabilitation über das nach der Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 allgemein genehmigte Maß hinaus planbare Leistungen stattfinden können.

Die in der Anlage genannten Krankenhäuser sind in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Plankrankenhäuser oder Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die in der Anlage genannten Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation sind ebenfalls in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Einrichtungen.

Die Krankenhausplanungsbehörde hat der in der Nr. 1 Buchst. a und b dieses Bescheidtenors formulierten Reduktion der Vorhaltepflchten am 27.05.2020 zugestimmt.

Die in Nr. 1 des Bescheidtenors getroffenen Entscheidungen entsprachen pflichtgemäßem Ermessen.

Gespräche der Regierung der Oberpfalz mit dem Ärztlichen Leiter FÜGK Amberg, Herrn Bigalke, und dem Ärztlichen Bezirksbeauftragten Leiter Rettungsdienst, Herrn PD Dr. Dittmar, ergaben, dass bei den Allgemein-/Normalpflegebetten der

in der Anlage genannten Krankenhäuser lediglich mit 15 Prozent ihrer Allgemeinkapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar gehalten werden müssen, und dass auch ein Vorhalten von Intensivpflegebetten in Höhe von durchgehend 30 Prozent nicht zwingend erforderlich ist.

Durch Meldungen des LGL ist belegt, dass die Zahl der Personen, die im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Amberg auf Sars-CoV-2 positiv getestet wurden, seit Ende April 2020 nahezu gleichbleibend ist. Die Stadt Amberg liegt derzeit bezüglich der 7-Tage-Inzidenz unter dem bayerischen Durchschnittswert. Die Landkreise Amberg-Weizsach und Schwandorf liegen bezüglich der 7-Tage-Inzidenz über dem bayerischen Durchschnittswert. Insgesamt wird der mit GMS G52a-G8390-2020/1315-1 vom 15.05.2020 festgelegte Schwellenwert 50 bei weitem nicht erreicht. In der Gesamtschau spricht die Entwicklung der Infektionszahlen im Einzugsbereich der ILS Amberg dafür, die strikten Verbote aufschiebbarer planbarer Leistungen über die Vorgaben der Nr. 1.3.1 und 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 hinaus zu lockern.

Durch Meldungen über das IVENA-System ist belegt, dass im ILS-Bezirk Amberg die Allgemeinbettenkapazitäten seit dem 08.05.2020 mit maximal 25 COVID-19-Patienten belegt waren. Die Vorhaltequote gem. der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 in Höhe von 25 Prozent betrüge demgegenüber 316 Betten. Selbst bei einer Absenkung auf die Mindestquote von 15 Prozent (= 189 Betten) bestehen genügend freie Kapazitäten im Bereich der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten, zumal zum Zeitpunkt der Höchstbelegung (13.04.2020) lediglich 110 Covid-19-Erkrankte im Bereich der Allgemein-/Normalpflegebetten stationär behandelt werden mussten.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist es daher vertretbar und im Hinblick auf die bisher aufgeschobenen Behandlungen von Nicht-COVID-19-Patienten auch angemessen und erforderlich, bei den in der Anlage genannten Krankenhäusern die Vorhaltequote bei den Allgemein-/Normalpflegebetten und bei den in der Anlage genannten Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation die Behandlungskapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Patienten auf 15 Prozent abzusenken.

Für den ILS-Bezirk Amberg waren am 08.05.2020 62 Intensivkapazitäten mit invasiven Beatmungsmöglichkeiten gemeldet. Die zur Verfügung stehenden Intensivbetten waren seit dem 08.05.2020 täglich mit 5 bis 11 COVID-19-Patienten belegt. Seit dem 16.05.2020 liegt die Zahl der intensivpflichtig COVID-19-Erkrankten unter 10. Die Vorhaltequote gem. der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 in Höhe von 30 Prozent betrüge demgegenüber 19 Betten. Bei einer Absenkung auf die Quote von 25 Prozent müssen stets 16 Betten für intensivpflichtige COVID-19-Erkrankte vorgehalten werden. Auch wenn zum Zeitpunkt der Höchstbelegung (10.04.2020) im ILS-Bereich Amberg 32 Covid-19-Erkrankte stationär im Bereich der Intensivbetten mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung behandelt werden mussten, bestehen aufgrund der zuletzt kontinuierlich abgenommenen Infektionszahlen selbst bei einer Absenkung auf eine Quote von 25 Prozent (= 16 Betten) genügend freie Kapazitäten im Bereich der Intensivbetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Infektionszahlen, auf Grund der Verpflichtung nach Nr. 1.3.2 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 und weil die Regierung gem. Nr. 1.3.6 eine weitergehende Vorhaltepflicht jederzeit anordnen kann bzw. muss, soweit dies aufgrund des Versorgungsbedarfs im Einzelfall erforderlich ist, ist es vertretbar und im Hinblick auf die bisher aufgeschobenen Behandlungen von Nicht-COVID-19 Patienten auch angemessen und erforderlich, die Vorhaltequote von 30 Prozent im Bereich der Intensivbetten auf 25 Prozent abzusenken. Gestützt wird dies durch die Stellungnahme des Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst, der mit seiner Stellungnahme vom 25.05.2020 die Absenkung der Krankenhaus-Bettenkapazitätsvorhaltung von Normalstations- und Intermediate-Care-Betten auf 15 Prozent, die Absenkung der Bettenkapazitätsvorhaltung in stationären Rehabilitationseinrichtungen auf 15 Prozent sowie die Absenkung der Bettenkapazitätsvorhaltung von Intensivbehandlungsplätzen mit Beatmungsmöglichkeit auf 25 Prozent befürwortet hat.

3. Nr. 2 des Bescheidtenors beruht auf Nr. 1.3.1 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.
4. Der Widerrufsvorbehalt in Nr. 3 des Bescheidtenors stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und Nr. 1.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020. Es wird kein Vertrauen der Träger der Einrichtungen begründet, zu einem späteren Zeitpunkt nicht in einem anderen Umfang im Rahmen des Notfallplans Corona-Pandemie herangezogen zu werden. Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit sich die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung nach Nr. 1 des Bescheidtenors insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten Versorgungsbedarfs verändern.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayer. Kostengesetz (KG).
6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt somit einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

- b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

„Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137“.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 28. Mai 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 28.05.2020, Az. ROP-SG55.2-2452.1-19-14-27

Krankenhäuser im Bereich der ILS Amberg

Einrichtung, Name, Abteilung	Einrichtungsort Anschrift	Einrichtungsträger Name	Einrichtungsträger Anschrift	in IVENA am 08.05.2020 gemeldete Allgemein-/Normalpflegebetten	in IVENA am 08.05.2020 gemeldete Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit
Klinikum St. Marien Amberg	Mariahilfbergweg 5-7 92224 Amberg	KU Klinikum St. Marien, Amberg, AöR	Mariahilfbergweg 7 92224 Amberg	538	25
St. Johannes-Klinik Auerbach	Krankenhausstr. 1 91275 Auerbach/OPf.	KU Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	Krankenhausstr. 16 92237 Sulzbach-Rosenberg	33	0
Asklepios Klinik im Städtedreieck	Dr. Sauerbruchstr. 1 93133 Burglengenfeld	Asklepios Südpfalzkliniken GmbH	Dr. Sauerbruchstr. 1 93133 Burglengenfeld	138	12

Reha-Zentrum Nittenau	Eichendorffstr. 21 93149 Nittenau	Reha-Zentrum Nittenau GmbH	Eichendorffstr. 21 93149 Nittenau	8	0
Asklepios Klinik Oberviechtach	Teunzer Str. 15 92526 Oberviechtach	Asklepios Klinikum Bad Abbach GmbH	Kaiser-Karl-V.-Allee 3 93077 Bad Abbach	39	1
St. Barbara Krankenhaus Schwandorf	Steinberger Str. 24 92421 Schwandorf	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	Prüfeneringer Str. 21 93049 Regensburg	249	13
Asklepios Orthopädische Klinik Lindenlohe	Lindenlohe 18 92421 Schwandorf	Asklepios Klinik Lindenlohe GmbH	Lindenlohe 18 92421 Schwandorf	102	1
St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg	Krankenhausstr. 16 92237 Sulzbach-Rosenberg	KU Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach, AöR	Krankenhausstr. 16 92237 Sulzbach-Rosenberg	155	10

Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der ILS Amberg

Einrichtung, Name, Abteilung	Einrichtungsort Anschrift
Passauer Wolf Nittenau	Eichendorffstr. 21 93149 Nittenau

**Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz
zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und
Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation
im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Regensburg
AZ: ROP-SG55.2-2452.1-19-15-32**

Anlage:

Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im ILS-Bereich Regensburg

Aufgrund der Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern zum Notfallplan Corona-Pandemie vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134,

erlässt die Regierung der Oberpfalz für die im Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommenen Plankrankenhäuser, Krankenhäuser nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Versorgungsvertrag nach § 111 oder § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder die von der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) oder die von der Gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, im Regierungsbezirk Oberpfalz folgende

Allgemeinverfügung:

- Den Trägern der in der Anlage genannten Krankenhäuser wird gestattet, unter folgenden Maßgaben über das nach der Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, allgemein genehmigte Maß hinaus planbare Leistungen durchzuführen:

- a) Die Träger der in der Anlage genannten Krankenhäuser haben abweichend von Nr. 1.3.1 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 mindestens 15 Prozent der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.
 - b) Die Träger der in der Anlage genannten Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation haben abweichend von Nr. 1.3.3 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 mindestens 15 Prozent der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.
2. Für die konkrete Berechnung der genannten Bettenkapazitäten sind die in IVENA am 08.05.2020 gemeldeten Bettenzahlen des jeweiligen Krankenhauses maßgeblich.
 3. Der Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten. Diese Allgemeinverfügung kann insbesondere ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit die Voraussetzungen, insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich veränderten Versorgungsbedarfs, nicht nur kurzzeitig nicht mehr vorliegen.
 4. Im Übrigen gilt die o.g. Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 08.05.2020 fort.

Insbesondere zu beachten sind die Nrn. 1.3.2, 1.3.4 und 1.3.7 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020, ferner gilt insbesondere gem. Nr. 1.3.1 der o.g. Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 die Vorhaltequote von 30 % der vorhandenen Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit.

Danach muss das Krankenhaus in der Lage sein, innerhalb von maximal 48 Stunden weitere Behandlungskapazitäten für COVID-19-Erkrankte bereitzustellen, wenn ein Anstieg der Infektionszahlen dies erfordert. Als Richtgröße sollen binnen 24 Stunden mindestens weitere 10 % sowie innerhalb von 48 Stunden mindestens weitere 10 % Intensivbetten mit Beatmungsmöglichkeit für die Versorgung von COVID-19-Patienten zur Verfügung stehen können (Nr. 1.3.2 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Die zuständige Regierung hat in enger Zusammenarbeit mit den Ärztlichen Leitern Führungsgruppe Katastrophenschutz (Ärztlicher Leiter FÜGK) und den Einrichtungen vor Ort zu prüfen, ob und inwieweit die allgemeinen Vorgaben nach Nrn. 1.3.1. bis 1.3.3. den örtlichen Anforderungen entsprechen. Sie hat darüber hinaus das Infektionsgeschehen und den Versorgungsbedarf zusammen mit den Ärztlichen Leitern FÜGK laufend zu beobachten und dabei insbesondere auch die Expertise und die einschlägigen Ausarbeitungen des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in die Erwägungen einzubeziehen (kontinuierliches Monitoring). Die Krankenhäuser stellen den Ärztlichen Leitern FÜGK die hierzu benötigten Informationen zur Verfügung (Nr. 1.3.4 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Die einzuhaltenden Verfügbarkeitspflichten können im Wege der Kooperation auch jeweils für mehrere Krankenhäuser oder für mehrere Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation dergestalt gemeinsam erfüllt werden, dass ein höheres Maß der Freihaltung an einem Standort ein niedrigeres Maß an einem anderen Standort kompensieren kann. Einzelheiten sind in einer schriftlichen Vereinbarung der Einrichtungen untereinander festzulegen oder – insbesondere bei COVID-19-Schwerpunktkrankenhäusern – vom Ärztlichen Leiter FÜGK festzulegen (Nr. 1.3.7 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Begründung:

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Katastrophenschutzgesetz, Art. 65 Zuständigkeitsverordnung, Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern vom 08.05.2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134 - Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 -, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG -).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 haben Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in Folge der Corona-Pandemie Regelungen zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern erlassen.

Danach besteht u.a. für in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Krankenhäuser, Universitätsklinika, Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Versorgungsvertrag nach § 111 oder § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V), Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) in Verbindung mit § 38 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder die von der Gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben werden, und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation mit Vertrag nach § 34 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) oder die von der Gesetzlichen Unfallversicherung selbst betrieben werden, grundsätzlich die Pflicht, soweit medizinisch vertretbar, planbare stationäre Aufnahmen, stationäre Operationen und Eingriffe sowie stationäre Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen zu verschieben oder auszusetzen (Vorhaltepflicht), um möglichst umfangreiche Kapazitäten für die Versorgung von COVID-19-Patienten, und die Entlastung anderer Krankenhäuser freizumachen (Nr. 1.1 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Abweichend hiervon ist die Durchführung planbarer stationärer Behandlungen, stationärer Operationen und Eingriffe sowie

von stationären Rehabilitations- und Vorsorgeleistungen (planbare Leistungen) innerhalb des jeweiligen Versorgungsauftrags und unter Priorisierung nach medizinischer Dringlichkeit unter folgenden Maßgaben und stets widerruflich wieder gestattet (Nr. 1.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020):

- Plankrankenhäuser, Universitätsklinika und Krankenhäuser mit Versorgungsauftrag nach § 109 SGB V haben grundsätzlich 30 % ihrer vorhandenen Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglichkeit sowie 25 % der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten (Nr. 1.3.1. der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).
- Einrichtungen der Rehabilitation und Vorsorge haben grundsätzlich 30 % ihrer Behandlungskapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten freizuhalten (Nr. 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020).

Gemäß Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung kann die örtlich zuständige Regierung, bei zugelassenen Krankenhäusern mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde, gestatten, dass über das nach den Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 allgemein genehmigte Maß hinaus planbare Leistungen stattfinden können. Ein Mindestanteil von 15 % der Kapazitäten (Intensivkapazitäten mit Möglichkeit zur invasiven Beatmung und Allgemeinkapazitäten, Kapazitäten der Vorsorge und Rehabilitation) ist in jedem Fall für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar zu halten.

Rechtsgrundlage der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020. Die Regierung hat von der ihr eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, gem. Nr. 1.3.13 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 in enger Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter FÜGK und dem Ärztlichen Bezirksbeauftragten Leiter Rettungsdienst sowie dem LGL und - soweit erforderlich - mit Zustimmung der Krankenhausplanungsbehörde zu gestatten, dass in den in der Anlage genannten Krankenhäusern und Einrichtungen zur Vorsorge und Rehabilitation über das nach der Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 allgemein genehmigte Maß hinaus planbare Leistungen stattfinden können.

Die in der Anlage genannten Krankenhäuser sind in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Plankrankenhäuser oder Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die in der Anlage genannten Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation sind ebenfalls in den Krankenhausplan des Freistaates Bayern aufgenommene Einrichtungen.

Die Krankenhausplanungsbehörde hat der in der Nr. 1 Buchst. a dieses Bescheidentors formulierten Reduktion der Vorhalteplichten am 27.05.2020 zugestimmt.

Die in Nr. 1 des Bescheidentors getroffenen Entscheidungen entsprachen pflichtgemäßem Ermessen.

Gespräche der Regierung der Oberpfalz mit dem Ärztlichen Leiter FÜGK Regensburg, Herrn PD Dr. Zimmermann, und dem Ärztlichen Bezirksbeauftragten Leiter Rettungsdienst Herrn PD Dr. Dittmar, ergaben, dass bei den Allgemein-/Normalpflegebetten der in der Anlage genannten Krankenhäuser lediglich mit 15 % ihrer Allgemeinkapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten verfügbar gehalten werden müssen.

Meldungen des LGL zeigen, dass die Gesamtzahl der Personen, die im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Regensburg auf Sars-CoV-2 positiv getestet wurden, zuletzt nur sehr gering zugenommen hat. Die Landkreise Regensburg, Cham und Neumarkt i.d.OPf. liegen derzeit bezüglich der 7-Tage-Inzidenz erheblich unter dem bayerischen Durchschnittswert, lediglich die Stadt Regensburg liegt erheblich über dem bayerischen Durchschnitt. Es handelt sich hier aber um ein lokales, einrichtungsbezogenes Ausbruchsgeschehen das nach Würdigung des Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst zudem dadurch gekennzeichnet ist, dass Personen mit mutmaßlich geringer Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe betroffen sind, so dass eine relevante Beanspruchung von Intensivbehandlungskapazität über die bestehenden Reserven hinaus nicht zu befürchten steht. In der Gesamtschau spricht die Entwicklung der Infektionszahlen im Einzugsbereich der ILS Regensburg dafür, die strikten Verbote aufschiebbarer planbarer Leistungen über die Vorgaben der Nrn. 1.3.1 und 1.3.3 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 hinaus zu lockern.

Durch Meldungen über das IVENA-System ist belegt, dass im ILS-Bezirk Regensburg die Allgemeinbettenkapazitäten - ohne Universitätsklinikum - seit dem 08.05.2020 mit maximal 33 COVID-19-Patienten belegt waren. Die Vorhaltequote gem. der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020 in Höhe von 25 % betrüge demgegenüber 600 Betten. (ohne Universitätsklinikum). Selbst bei einer Absenkung auf die Mindestquote von 15 Prozent (= 360 Betten) bestehen genügend freie Kapazitäten im Bereich der Allgemein-/Normalpflegebetten für die Behandlung von COVID-19-Erkrankten, zumal zum Zeitpunkt der Höchstbelegung (10.04./11.04.2020) lediglich 160 Covid-19-Erkrankte stationär behandelt werden mussten.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist es daher vertretbar und im Hinblick auf die bisher aufgeschobenen Behandlungen von Nicht-COVID-19-Patienten auch angemessen und erforderlich, bei den in der Anlage genannten Krankenhäusern die Vorhaltequote bei den Allgemein-/Normalpflegebetten und bei den in der Anlage genannten Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation die Behandlungskapazitäten für die Behandlung von COVID-19-Patienten auf 15 Prozent abzusenken. Gestützt wird dies durch die Stellungnahme des Ärztlichen Bezirksbeauftragten Rettungsdienst, der mit seiner Stellungnahme vom 25.05.2020 die Absenkung der Krankenhaus-Bettenkapazitätsvorhaltung von Normalstations- und Intermediate-Care-Betten auf 15 Prozent und die Absenkung der Bettenkapazitätsvorhaltung in stationären Rehabilitationseinrichtungen auf 15 Prozent befürwortet hat.

3. Nr. 2 des Bescheidtenors beruht auf Nr. 1.3.1 der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020.
4. Der Widerrufsvorbehalt in Nr. 3 des Bescheidtenors stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG und Nr. 1.3. der Allgemeinverfügung vom 08.05.2020. Es wird kein Vertrauen der Träger der Einrichtungen begründet, zu einem späteren Zeitpunkt nicht in einem anderen Umfang im Rahmen des Notfallplans Corona-Pandemie herangezogen zu werden. Der Bescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn und soweit sich die wesentlichen Grundlagen der Entscheidung nach Nr. 1 des Bescheidtenors insbesondere in Folge eines nicht nur unerheblich und nicht nur kurzzeitig veränderten Versorgungsbedarfs verändern.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayer. Kostengesetz (KG).
6. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt somit einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

- b. Elektronisch
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

„Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137“.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 28. Mai 2020
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Anlage zur Allgemeinverfügung vom 28.05.2020, Az. ROP-SG55.2-2452.1-19-15-32

Krankenhäuser im Bereich der ILS Regensburg

Einrichtung, Name, Abteilung	Einrichtungsort Anschrift	Einrichtungsträger Name	Einrichtungsträger Anschrift	in IVENA am 08.05.2020 gemeldete Allgemein- /Normalpflege betten	in IVENA am 08.05.2020 gemeldete Intensivkapazitäten mit invasiver Beatmungsmöglich- keit
Krankenhaus Bad Kötzing	Hauser Str. 40 93444 Bad Kötzing	Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH	Tiergartenstr. 4 93413 Cham	50	0
TCM Klinik Bad Kötzing (nur Aktubetten)	Ludwigstr. 2 93444 Bad Kötzing	TCM-Klinik Bad Kötzing GmbH	Ludwigstr. 2 93444 Bad Kötzing	60	0
Krankenhaus Cham	August-Holz-Str. 1 93413 Cham	Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH	Tiergartenstr. 4 93413 Cham	191	9
Klinik Donaustauf	Ludwigstr. 68 93093 Donaustauf	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut	97	8
Spezialkliniken Neukirchen und Rötz	Krankenhausstr. 9 93453 Neukirchen b. Hl. Blut	Spezialklinik Neukirchen/Rötz GmbH & Co.KG	Krankenhausstr. 9 93453 Neukirchen b. Hl. Blut	0	0
Klinikum Neumarkt	Nürnberger Str. 12 92318 Neumarkt i.d.OPf.	KU Kliniken des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. AöR	Nürnberger Str. 12 92318 Neumarkt i.d.OPf.	371	35
Krankenhaus Barmherzige Brüder	Prüfening Str. 86 93049 Regensburg	Barmherzige Brüder gemeinnützige Krankenhaus GmbH	Prüfening Str. 21 93049 Regensburg	842	62
Krankenhaus St. Josef Regensburg	Landshuter Str. 65 93053 Regensburg	Caritasverband für die Diözese Regensburg e.V.	Landshuter Str. 65 93053 Regensburg	285	19
Paul Gerhardt Haus	Prüfening Str. 86 93049 Regensburg	Evangelisches Krankenhaus Regensburg gGmbH	Alte Manggasse. 3 93047 Regensburg	80	0
Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstr. 84 93053 Regensburg	Medizinische Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz – KU (AöR)	Universitätsstr. 84 93053 Regensburg	105	18
Krankenhaus Roding	Arnulfstr. 1 93426 Roding	Sana Kliniken des Landkreises Cham GmbH	Tiergartenstr. 4 93413 Cham	82	8
Heiligenfeld Klinik Waldmünchen	Krankenhausstr. 3 93449 Waldmünchen	Heiligenfeld Klinik Waldmünchen GmbH	Krankenhausstr. 3 93449 Waldmünchen	120	0
Kreisklinik Wörth a.d. Donau	Krankenhausstr. 2 93086 Wörth an der Donau	Landkreis Regensburg	Altmühlstr. 3 93059 Regensburg	117	3

Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der ILS Regensburg

Einrichtung, Name, Abteilung	Einrichtungsort Anschrift
Bayerwaldklinik Windischbergendorf	Klinikstr. 22 93413 Cham
Fachklinik Furth im Wald	Eichertweg 37 93437 Furth im Wald
Bezirksklinikum Regensburg	Universitätsstr. 84 93053 Regensburg
Klinikum Luitpold	Weissenregener Str. 1 93444 Bad Kötzing
Klinikum Maximilian	Weissenregener Str. 1 93444 Bad Kötzing
Krankenhaus Roding	Arnulfstr. 1 93426 Roding

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de>“ veröffentlicht.